

## Rechtliche Änderungen der Parteiarbeit in Zeiten der Covid-19-Pandemie

Der Deutsche Bundestag hat in dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 ([https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\\_Corona-Pandemie.pdf](https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf)) einen weiteren Schritt getan, um die Folgen der Versammlungseinschränkungen im Zuge der Pandemie-Bekämpfung für Firmen und Vereine handhabbar zu machen.

Teile dieses Artikelgesetzes betreffen auch Änderungen zum Vereinsrecht (Art. 2, § 5). Nicht alle dieser Änderungen finden aber für Parteien Anwendung, da die neuen Bestimmungen nur dort angewendet werden können, wo das Parteiengesetz oder die Wahlgesetze keine Sonderregelungen vorsehen. Hierzu der nachfolgende Überblick:

### 1. Keine Anwendung von Artikel 2, § 5 für Mitglieder- und Delegiertenversammlungen von Parteien

#### a) virtuelle Mitgliederversammlungen

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Mitgliederversammlungen eines Vereins an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen. Art. 2, § 5 Abs. 2 ermöglicht nunmehr, auch „virtuelle Mitgliederversammlungen“ durchzuführen, bei denen Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Dabei ist es auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Das Vorhandensein einer entsprechenden Satzungsregelung ist nicht erforderlich.

#### b) schriftliche Stimmabgabe

Alternativ kann vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung auch eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Auch hier ist keine Satzungsregelung erforderlich.

Die vorstehenden Neuregelungen nach a) und b) sind für Mitglieder- und Delegiertenversammlungen von Parteien **nicht** anwendbar. Das schließt bei der CDU die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen ihrer Vereinigungen und Sonderorganisationen mit ein. Grund für die Nicht-Anwendbarkeit: Den Neuregelungen steht § 9 Abs. 1 S. 3 PartG entgegen, der den allgemeinen Regelungen des Vereinsrechts als Spezialvorschrift vorgeht und diese deshalb verdrängt. § 9 Abs. 1 S. 3 PartG bestimmt ausdrücklich, dass Parteitage als Präsenzveranstaltungen „zusammentreten“ müssen. Online-Parteitage sind danach

unzulässig.

## **2. Keine Anwendung von Artikel 2, § 5 für Mitglieder- und Vertreterversammlungen als Aufstellungsversammlungen von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen**

Erst recht findet Artikel 2, § 5 keine Anwendung für Mitglieder- und Vertreterversammlungen als Aufstellungsversammlungen von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen. Die einschlägigen Bestimmungen der Wahlgesetze geben die Durchführung von Aufstellungsversammlungen als Präsenzversammlungen vor. Aufstellungen auf elektronischem Wege oder im schriftlichen Umlaufverfahren sind deshalb bis jetzt unzulässig.

## **3. Aber Anwendung von Art. 2, § 5 Abs. 2 und 3 für Vorstandssitzungen**

Anders als die oben aufgeführten Regelungen finden Art. 2, § 5 Abs. 2 und 3 für Vorstände der Verbände der CDU sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen Anwendung. Denn eine § 9 Abs. 1 Satz 3 PartG vergleichbare Regelung trifft das PartG für Vorstandssitzungen nicht. Deshalb hatten wir schon in der E-Mail des Generalsekretärs vom 18. März 2020 auf die grundsätzliche Möglichkeit des schriftlichen Umlaufverfahrens nach §§ 28, 32 Abs. 2 BGB für Vorstandssitzungen hingewiesen. Allerdings war bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes vom 27. März 2020 wegen der bis dahin unveränderten Vorgaben des § 32 Abs. 2 BGB erforderlich, dass sich alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung beteiligten und auch alle Vorstandsmitglieder ohne Enthaltung dem Beschluss positiv zustimmten.

Diese Voraussetzungen sind nunmehr durch Art. 2, § 5 Abs. 2 und 3 gesenkt worden. Ein Beschluss ist nunmehr bereits möglich wenn,

1. alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden,
2. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin,
3. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Stimme,
4. in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Wege, z. B. per E-Mail) abgegeben haben und
5. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit (in der Regel „einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“, § 41 Statut der CDU) gefasst wurde.

Die gesetzliche Neuregelung des Art. 2, § 5 Abs. 3 setzt jedoch nicht die Satzungsregelungen der CDU zum schriftlichen Umlaufverfahren für Neuaufnahmen von Mitgliedern außer Kraft (§ 5 Abs. 2 Statut der CDU).

Neben dem schriftlichen Umlaufverfahren ist es nach Art. 2, § 5 Abs. 2 auch alternativ möglich, Vorstandssitzungen virtuell durchzuführen. Eine Beteiligung der Vorstandsmitglieder kann dabei im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. Telefon- oder Video-Schalten) durchgeführt werden. Einer entsprechenden Satzungsregelung bedarf es auch hier nicht.

#### **4. Anwendung von Artikel 2, § 5 Abs. 1 für die Fortgeltung von Vorstandsämtern**

Nach Art. 2, § 5 Abs. 1 bleibt ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Diese Regelung findet auch auf politische Parteien Anwendung. Sie gilt für Vorstandsämter, die im Jahre 2020 ablaufen. Die Fortgeltung der Vorstandsämter kann auch 2020 überschreiten. Die Anwendung von Art. 2, § 5 Abs. 1 endet jedoch mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 (Außerkräfttreten von Art. 2, § 5).

Bei rechtlichen Fragen zur Durchführung von digitalen Versammlungen und Beschlüssen ohne Präsenzveranstaltungen sollten diese Hinweise berücksichtigt werden. Rückfragen und Zweifelsfälle können mit dem Justiziar des jeweils zuständigen Landesverbandes oder der Bundesgeschäftsstelle besprochen werden.